

**Universität für Bodenkultur Wien**  
**Studienplan für das Doktoratsstudium der Bodenkultur**  
(Stand: 01. Oktober 2011)

An der Universität für Bodenkultur Wien (BOKU) wird gemäß § 54 UG 2002 folgender Studienplan für das Doktoratsstudium der Bodenkultur erlassen:

§ 1. Ziel des Doktoratsstudiums

Das Doktoratsstudium der Bodenkultur dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie zur Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf Gebieten der Bodenkultur.

§ 2. Zulassung zum Doktoratsstudium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium der Bodenkultur ist:

a.) der Abschluss eines Diplom- oder Masterstudiums an der BOKU oder eines individuellen Diplom- oder Masterstudiums mit Schwerpunkt an der BOKU oder

b.) der Abschluss eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den in lit. a) genannten Diplom- oder Masterstudien gleichwertig ist oder

c.) der Abschluss eines durch Verordnung als fachlich einschlägig festgestellten inländischen Fachhochschul-Studienganges.

d.) Für das Doktoratsstudium der Bodenkultur werden Nachweise über Kenntnisse in naturwissenschaftlichen (12 ECTS), sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen (12 ECTS) und technischen (12 ECTS) Fächern verlangt.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums zusätzlich zum Rigorosum abzulegen sind.

(3) Die Zulassung nach Abs. 1 lit. b.) von Absolventen oder Absolventinnen ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen setzt den Nachweis der unmittelbaren Zulassung zum Doktoratsstudium im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, voraus.

(4) Die Zulassung erfolgt durch den Rektor oder die Rektorin der Universität für Bodenkultur Wien.

### § 3. Dauer und Organisation

(1) Das Doktoratsstudium der Bodenkultur umfasst mindestens 180 ECTS, davon mindestens 20 ECTS Doktoratslehrveranstaltungen und 160 ECTS für die Dissertation.

(2) Erfolgt die Zulassung gemäß § 2 Abs. 1 lit. c.), so erhöht sich der Umfang des Doktoratsstudiums gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Nach Zulassung zum Doktoratsstudium hat der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb eines Jahres das Studium beim Studiendekan oder bei der Studiendekanin anzumelden. Die Anmeldung des Doktoratsprojektes umfasst:

- Name des Dissertationsthemas
- Nennung eines Betreuers oder einer Betreuerin mit großer Lehrbefugnis oder gleichwertiger Qualifikation
- Vorlage eines vom Betreuer oder von der Betreuerin approbierten Arbeitsplanes mit
  - Beratungsteam (davon mindestens noch ein Universitätslehrer oder eine Universitätslehrerin mit großer Lehrbefugnis oder gleichwertiger Qualifikation)
  - Zeitplan
  - Ressourcenplan
- Vorschlag für Doktoratslehrveranstaltungen.

(4) Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln von Einrichtungen der BOKU, so ist sie nur zulässig, wenn der Leiter oder die Leiterin der Einrichtung über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen einen Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes bzw. wegen der Belastung der Ressourcen untersagt hat.

(5) Das Doktoratsprojekt gilt nach der Genehmigung durch den Studiendekan oder die Studiendekanin als angenommen.

(6) Der Wechsel des Betreuers oder der Betreuerin bzw. des Themas ist bis zum Einreichen der Dissertation möglich. Das Projekt muss neu angemeldet und eine Stellungnahme des bisherigen Betreuers oder der bisherigen Betreuerin eingeholt werden. Bei Änderungen der Lehrveranstaltungen ist die Teilfestlegung zu ändern).

### § 4. Rigorosum

Das Rigorosum ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil ist in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen, der zweite Teil in Form einer kommissionellen Prüfung abzulegen.

### § 5. Erster Teil des Rigorosums

(1) Im Rahmen des ersten Teiles des Rigorosums des Doktoratsstudiums der Bodenkultur sind von allen Studierenden Prüfungen über Lehrveranstaltungen im

Umfang von mindestens 20 ECTS zu absolvieren. Diese Lehrveranstaltungen müssen im Zusammenhang mit dem Dissertationsthema stehen.

(2) Studierende, welche nach § 2 Abs. 1 lit. c.) zugelassen wurden, haben zusätzliche Prüfungen (Lehrveranstaltungsprüfungen) zu absolvieren; diese sind nicht Teil des Rigorosums. Der Umfang bzw. die Fachgebiete, denen diese Lehrveranstaltungen zugeordnet sein müssen, sind in der für den jeweiligen Fachhochschul-Studiengang geltenden Verordnung über Doktoratsstudien für Fachhochschul-Absolventen geregelt.

(3) Die Lehrveranstaltungen sind vom Studiendekan bzw. von der Studiendekanin auf Vorschlag des Beratungsteams bescheidmäßig festzulegen. Der oder die Studierende ist berechtigt, diesbezügliche Vorschläge zu erstatten. Ein schrittweises Beantragen (= Teilfestlegung) der Lehrveranstaltungen ist möglich. Die Wahl von mehr als 20 ECTS ist zulässig, nach Vorschreibung aber auch verbindlich.

(4) Der oder die Studierende ist berechtigt, zusätzlich zu den gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 vorgeschriebenen Prüfungsleistungen weitere Lehrveranstaltungen zu besuchen und Prüfungen abzulegen.

(5) Die Anerkennung außeruniversitärer Forschungsleistungen, einschließlich wissenschaftlicher Publikationen, erfolgt nach Maßgabe des § 78 Abs. 3 UG 2002.

## § 6. Dissertation

(1) Die Dissertation ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient. Als Dissertation gelten auch mehrere in thematischem Zusammenhang stehende wissenschaftliche Publikationen.

(2) Das von dem bzw. der Studierenden vorzuschlagende Thema der Dissertation ist einem wissenschaftlichen Fach zu entnehmen, welches an der BOKU durch einen Universitätslehrer oder eine Universitätslehrerin mit großer Lehrbefugnis vertreten ist. Der oder die Studierende ist auch berechtigt, das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer oder Betreuerinnen auszuwählen.

(3) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(4) Die abgeschlossene Dissertation ist beim Studiendekan bzw. bei der Studiendekanin zur Beurteilung einzureichen.

(5) Der Studiendekan oder die Studiendekanin hat die Dissertation zwei Universitätslehrern oder Universitätslehrerinnen gemäß § 31 Abs. 5 und 6 der Satzung, Studienrechtlicher Teil, vorzulegen, welche die Dissertation im Regelfall innerhalb von höchstens zwei Monaten zu begutachten haben. Dabei ist der Betreuer oder die Betreuerin der Dissertation nicht mit der Begutachtung zu betrauen. Außerdem darf höchstens ein Begutachter bzw. eine Begutachterin dem Department des Betreuers

bzw. der Betreuerin angehören. Beide Begutachter bzw. Begutachterinnen sind aus dem Dissertationsfach oder wenigstens einem damit verwandten Fach zu wählen.

(6) Die Begutachter oder Begutachterinnen haben in ihrem Gutachten neben der Würdigung der Arbeit auch eine Aussage zu treffen, ob sie die Dissertation positiv oder negativ bewerten. Sie sind auch berechtigt, einen Vorschlag über eine Notengebung gemäß § 73 Abs. 1 UG 2002 zu erstatten.

(7) Bewertet einer oder eine der beiden Begutachter oder Begutachterinnen die Dissertation negativ, hat der Studiendekan oder die Studiendekanin einen dritten Begutachter oder eine dritte Begutachterin heranzuziehen, der oder die zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Dieser oder diese hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu begutachten.

## § 7. Zweiter Teil des Rigorosums

(1) Die Anmeldung zum zweiten Teil des Rigorosums setzt die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen, die positive Absolvierung der Prüfungen des ersten Teils des Rigorosums (der gemäß § 5 vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen), sowie die insgesamt positive Bewertung der Dissertation voraus. Sind drei Begutachtungen vorzunehmen (§ 6 Abs. 8), müssen wenigstens zwei der Gutachten eine positive Bewertung aufweisen.

(2) Der zweite Teil des Rigorosums ist eine kommissionelle Prüfung, die unter spezieller Beachtung der Öffentlichkeit von Prüfungen vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen ist. Es bleibt dem oder der Vorsitzenden in Absprache mit den Beteiligten (Dissertant oder Dissertantin, Prüfer oder Prüferinnen) überlassen, wie eine Präsentation der Dissertation erfolgen soll, ob und wie allfälliges Publikum in eine Diskussion eingebunden wird und wie die Prüfer oder Prüferinnen zu ihren Beurteilungen kommen.

(3) Prüfungsfächer des Rigorosums sind:

1. das Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist;
2. ein Teilgebiet eines Faches, das vom Studiendekan oder von der Studiendekanin nach Anhörung des Kandidaten oder der Kandidatin auf Vorschlag des Beratungsteams zu bestimmen ist.

(4) Die Benotung der Dissertation erfolgt mit absoluter Mehrheit durch die Mitglieder des Prüfungssenates für den zweiten Teil des Rigorosums. Gelangt der Prüfungssenat zu keiner einvernehmlichen Benotung, sind die Benotungen zu addieren, das Ergebnis durch die Anzahl der Prüfungssenatsmitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Benotung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden. Für eine positive Gesamtbenotung ist die absolute Mehrheit positiver Benotungen erforderlich.

(5) Dem Prüfungssenat obliegt auch die Feststellung der Gesamtbeurteilung des Abschlusses des Doktoratsstudiums. Die Gesamtbeurteilung setzt sich zusammen aus der Benotung der beiden Prüfungsfächer und jener der Dissertation sowie des ersten Teils des Rigorosums. Dabei werden der erste und zweite Teil des Rigorosums mit jeweils 0,25 und die Dissertationsbeurteilung mit 0,5 gewichtet.

Eine Auszeichnung erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin nur, wenn die zwei Rigorosennoten und die Dissertationsbeurteilung maximal 2,5 sind und der Gesamnotendurchschnitt maximal 1,5 ist.

#### § 8. Akademischer Grad

An die Absolventen bzw. Absolventinnen des Doktoratsstudiums der Bodenkultur wird der akademische Grad "Doktor der Bodenkultur"/"Doktorin der Bodenkultur", lateinisch "Doctor rerum naturalium technicarum" abgekürzt "Dr.nat.techn." verliehen.

#### § 9. Übergangsbestimmungen

(1) Dieser Studienplan tritt mit 01. Oktober 2011 in Kraft.

(2) Bewerber bzw. Bewerberinnen um das Doktorat der Bodenkultur, die im Rahmen des letztgültigen Studienplans vom 01. Oktober 2006 zugelassen wurden, haben ihr Studium nach dem vorliegenden Studienplan zu beenden.

29.04.2011